

2020-04-16, 22:00

Sehr geehrte Klientinnen und Klienten!

1) Kurzarbeit – aktuelle Infos

Ab dem 21. April 2020 können Kurzarbeitsanträge nur noch maximal rückwirkend bis 1. April 2020 gestellt werden.

eAMS-Konto schon beantragt? Wenn nicht, bitte dringend nachholen!

Das AMS hat auf seiner Webseite verkündet, dass die Frist zur Abrechnung März mit dem AMS auf 28. Mai 2020 verlängert wurde (ursprüngliche Deadline war der 28. April 2020).

2) Änderungen beim Ausmaß der Arbeitszeit während der Kurzarbeit (bei Verkürzung der Arbeitszeit) und vorzeitiges Ende der Kurzarbeit

In der **Sozialpartnervereinbarung zur Kurzarbeit** ist das Ausmaß der voraussichtlich durchschnittlichen Arbeitszeit während der Kurzarbeit anzugeben.

Wird das Ausmaß der Kurzarbeit verändert (vermindert) oder die Kurzarbeit vorzeitig beendet, sind zum Teil Meldungen an die Sozialpartner (WKNÖ, AMS und Gewerkschaften) notwendig.

Die Wirtschaftskammer NÖ hat für diese Meldungen folgende E-Mail-Adresse eingerichtet: meldung-kurzarbeit@wknoe.at

Nach dem Versand an diese E-Mail-Adresse erhalten Sie ein automatisiertes Bestätigungsmail. Antworten darauf sind nicht möglich.

Das AMS wird via sfu.niederoesterreich@ams.at verständigt.

Die Gewerkschaften haben für diese Meldungen folgende E-Mail-Adressen bekanntgegeben: Vida (Arbeitsmarkt@vida.at), GPA-djp (Kurzarbeit@gpa-djp.at), PRO-GE (Corona.kurzarbeit@proge.at), Younion (kurzarbeit@younion.at), GPF (Christian.decker@gpf.at), GBH (kurzarbeit@gbh.at) und GÖD (goed.kv@goed.at)

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3340 Waidhofen/Ybbs, Wiener Straße 5
Tel.: +43 07442 53552-0, Fax: +43 07442 53552-18
E-Mail: Waidhofen@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3361 Aschbach, Melissenstraße 11
Tel.: +43 07476 77811-0, Fax: +43 07476 77811-22
E-Mail: Aschbach@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

ATU17314207 / DVR: 0587834
Sitz: Waidhofen/Ybbs
Firmenbuchgericht: St. Pölten
Firmenbuchnummer FN 96662a

Vertreter + Gesellschafter: MMag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb+UB

Vorgehensweise bei Veränderung (Verminderung) der Kurzarbeit

Die Änderung der Arbeitszeit ist mit dem Arbeitnehmer bzw. dem Betriebsrat zu vereinbaren.

Zum Beispiel: Die Arbeitszeit innerhalb des Durchrechnungszeitraumes wird von 80 Prozent auf 50 Prozent gekürzt.

Bei Sozialpartner-Einzelvereinbarungen (ohne Betriebsrat):

Achtung: Die Sozialpartner sind 5 Tage im Voraus zu verständigen

Hinweis: Bei allen Meldungen immer den Firmennamen und den Namen des Mitarbeiters sowie die neue prozentuelle Arbeitszeit angeben!

- Verständigung der Gewerkschaft
- Verständigung der Wirtschaftskammer NÖ

Vorgehensweise bei Beendigung der Kurzarbeit

Bei Sozialpartner-Einzelvereinbarungen (ohne Betriebsrat):

Hinweis: Bei allen Meldungen immer den Firmennamen angeben!

- Verständigung des AMS
- Verständigung der Wirtschaftskammer NÖ
- Verständigung der Gewerkschaft

Halten Sie Abstand - wir halten Sie weiter auf dem Laufenden. Alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kastner & Schatz – Team